

3355/J XXI.GP

Eingelangt am: 31.01.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Wettbewerbsrecht

Aus verschiedenen Gründen ist das Wettbewerbsrecht in Österreich reformbedürftig. Den Wettbewerb in Österreich möglichst chancengleich zu ermöglichen und zu gewährleisten muss Ziel entsprechender gesetzlicher Regelungen sein. Sie haben die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsunternehmen im Bereich der Angebotsvielfalt eines preiswerten Warensortiments für die KonsumentInnen sicherzustellen und die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Grundlage für einen effizienten Vollzug bereitzustellen (Normen, Vollzugsinstitutionen, Ressourcen, Verfahrensrecht). Vor allem aus Sicht der Konsumentinnen ist ein modernes effizientes Wettbewerbsrecht dringend erforderlich.

Die Entwürfe zur Wettbewerbsrechts- und Kartellgesetznovelle 2001 entsprechen nach diversen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren nicht den Anforderungen eines modernen Wettbewerbsrechts. Doppelkonstruktion einer Wettbewerbsbehörde und einer Kartellanwaltschaft sowie externe Gutachter für das Kartellgericht führen zu Doppelgleisigkeiten und verteuern die Wettbewerbskontrolle ohne für Effizienzgewinn zu sorgen, da es zu keiner Verfahrensvereinheitlichung kommt. Verzögerungen in der weiteren Vorgangsweise zur Beschlußfassung ermöglichen eine generelle Überarbeitung der Entwürfe.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Auf europäischer Ebene setzt sich Zusehens eine Vereinheitlichung der Terminologie ("Wettbewerbsrecht") und der Verfahrensabläufe durch. Aus

welchen Gründen wurde auf ein entsprechende Zusammenführung von Kartell- und Wettbewerbsrecht in einen Gesetzesentwurf bzw auf eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe verzichtet?

2. Sowohl aus verfahrenstechnischen als auch aus finanziellen Gründen erscheint diversen Institutionen, die Stellungnahmen abgaben, die separate Einrichtung einer Kartellanwaltschaft als kostspielige Doppelgleisigkeit. Aus welchen Gründen soll die als überflüssig angesehene Kartellanwaltschaft eingeführt werden?
3. Die Umsetzung des Wettbewerbsrechts hängt von der personellen und finanziellen Ausstattung der Wettbewerbsbehörde ab. Wie viele Mitarbeiterinnen sind derzeit in Ihrem Ressort in diesem Bereich tätig, wieviel soll die geplante Behörde in Zukunft umfassen?
4. Welche finanziellen Mittel sind in Zukunft für die Wettbewerbsbehörde, für die Kartellanwaltschaft und für das Kartellgericht vorgesehen?
5. Gedenken Sie den Empfehlungen der Stellungnahme des Rechnungshofes nachzukommen, wenn nicht, warum nicht?
6. Warum ist für die Bestellung des Generaldirektors der Wettbewerbsbehörde kein öffentliches Hearing vorgesehen?
7. Aus welchen Gründen wird in den Gesetzesentwürfen auf die parlamentarische Kontrolle der Behörde verzichtet? Wie beurteilen Sie den Vorschlag, daß der Generaldirektor dem Parlament einen jährlichen Bericht vorlegen soll?
8. Werden Sie im Falle einer fehlenden Verfassungsmehrheit, wodurch die Errichtung einer weisungsfreien unabhängigen Behörde nicht möglich ist, eventuelle Weisungen öffentlich und schriftlich geben?

Wann sollen die beiden Novellen endgültig beschlossen werden?